

BETEILIGUNGSEXEMPLAR 17.07.2025 – 31.07.2025

1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow

Entwurfssfassung 05-2025

Nach Einschätzung der Gemeinde Bargischow wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 26.08.2024
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 30.08.2024
- Bergamt Stralsund vom 10.09.2024
- Amt Anklam-Land, Amt für Ordnung und Sicherheit vom 19.09.2024
- Eisenbahn-Bundesamt vom 26.09.2024
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 10.09.2024 mit einzelnen Fachbehörden:
 - Team Bauplanung
 - Team Bauordnung
 - Sachbereich Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 22.10.2024 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Sachbereich Katastrophenschutz
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 24.10.2024
- Hansestadt Anklam als Nachbargemeinde vom 11.10.2024

Wasser- und Bodenverband "UNTERE PEENE"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –



Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7 17389 Anklam

- Der Verbandsvorsteher-

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH ·
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Wasser- Bodenverband
"Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7
17389 Anklam
Tel.: 03971 / 83 16 25
Fax: 03971 / 83 16 43
E-Mail: uhthoff@wbv-mv.de

Tel: 03971/206648
mail juliane.motz@ibnup.de

Anklam, den 26.08.2024

Stellungnahme: 2024-08-24

Betreff: Klarstellung- und Ergänzungssatzung Bargischow OT Bargischow

Sehr geehrte Frau Motz,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich am nördlichen Randbereich des o.a. B-Planbereiches ein Gewässer II. Ordnung (L-097 verrohrt) befindet. Die Gewässer II. Ordnung sind inklusive einer Trassenbreite von je 10m auf beiden Seiten (gemessen ab Rohraussenwand) von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planungen Veränderungen insbesondere bei der Abführung von Niederschlagswasser ergeben, welche sich direkt oder indirekt auf die Vorflut von Gewässern II. Ordnung auswirken könnten, ist der WBV jedoch zu involvieren. Dies wird besonders dann bedeutsam wenn sich der Grad der Versiegelung im B-Plangebiet erhöhen sollte.

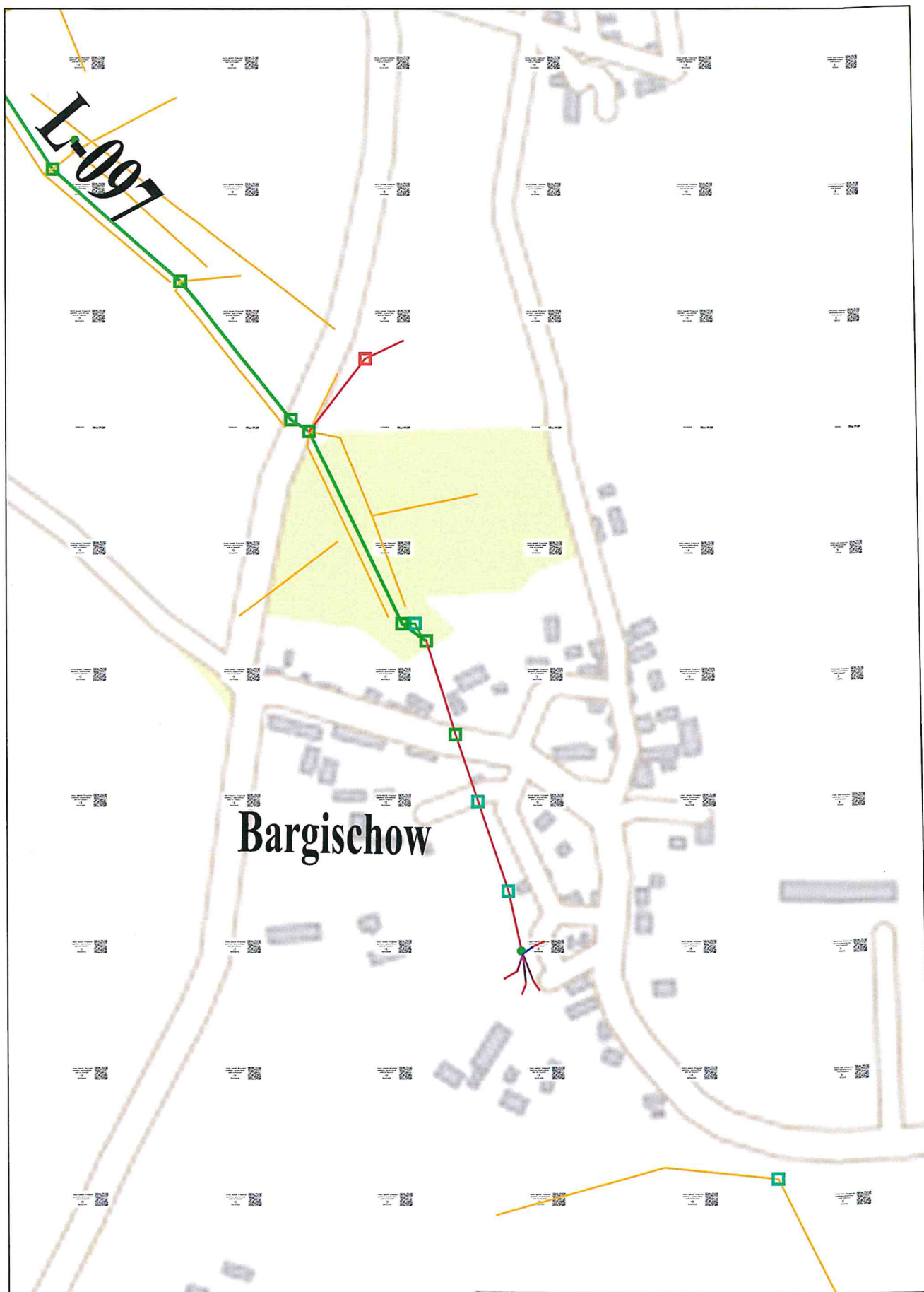
Mit der Bitte diese Anregungen mit aufzunehmen, verbleibe ich

mit freundlichem Gruß

Jens Uhthoff
Geschäftsführer

Verbandsvorsteher:
Henning Schroll
Geschäftsführer:
Jens Uhthoff

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95
BIC: NOLADE21GRW



- Verrohrte Gewässer 2. Ordnung
- Offene Gewässer 2. Ordnung
- Dränsammler, Regenwassersammler
- Dränagen
- Beregnung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam

GPU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg - Vorpommern

Im Auftrag
des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Anklam

Betriebsstelle Anklam
Kleinbahnweg 5 • 17389 Anklam
Telefon: (03971) 25 85-0
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.anklam@gku-mbh.de

Gemeinde Bargischow für den
Ortsteil Bargischow über Amt Anklam-Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
22.08.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
GPU-ANT/wa/182/24

Telefon:
Herr Wald 03971/ 25850
dirk.wald@gku-mbh.de

Datum:
30.08.2024

1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahmen zu den uns übergebenen Planunterlagen übergeben.
Zu 6. Angaben zur technischen Erschließung – Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung
Der Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow ist an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

Neue Trinkwassergrundstücksanschlüsse sind beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam (Zweckverband) zu beantragen. Die Herstellung durch den Zweckverband erfolgt nach Prüfung der technischen Möglichkeiten zu Lasten des Anschlussnehmers. Es wird ein Baukostenzuschuss für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung erhoben.

Für die im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Abrundung für den Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow befindliche Flurstücke erfolgt die Schmutzwasserentsorgung dezentral über vom Grundstückseigentümer nach Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald über zu errichtende Abflusslose Sammelgruben oder biologische Kleinkläranlagen.

Es gelten die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam.

Der Zweckverband hat keine Einwände zur 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow, solange die Interessen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam gewahrt und keine Ver- und Entsorgungsanlagen beeinträchtigt, überbaut werden oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

i. A. S. Bausemer
Betriebsstellenleiter



Bergamt Stralsund



Ing. Büro D. Neuhaus
Eingegangen

am 13.9.24

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2447/24

Az. 513/13075/675-2024

Ihr Zeichen / vom
22.08.2024

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
10.09.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow

befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de



Amt Anklam-Land

Der Amtsvorsteher

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Ingenieurbüro Neuhaus & Partner
Frau Motz
August – Bebel – Straße 29
17389 Anklam

Amtsangehörige Gemeinden:

Bargischow, Blesewitz, Boldekow, Bugewitz,
Butzow, Ducherow, Iven, Krien, Krusenfelde,
Medow, Neetow-Liepen, Neuenkirchen, Neu
Kosenow, Postlow, Rossin, Sarnow,
Spantekow und Stolpe an der Peene

www.amt-anklam-land.de

Gemeinde:

Abteilung/Sachgebiet:

Amt für Ordnung und Sicherheit

Auskunft erteilt: Frau Lemke

Telefon

Fax

039727/25056

039727/20225

E-Mail: d.lemke@amt-anklam-land.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Aktenzeichen

Datum

2024-09-19

Löschwasserbereitstellung im Ortsteil Bargischow, 17398 Bargischow

1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow

Sehr geehrte Frau Motz,

im Ortsteil Bargischow befindet sich eine Zistern, die zur Löschwasserversorgung genutzt werden kann.

Bei einem Brandfall in der Ortslage Bargischow kommt die Freiwillige Feuerwehr Anklam zum Einsatz. Diese verfügt über wasserführende Fahrzeuge, die zur Erstbekämpfung eines Brandes zur Verfügung stehen.
Die Befüllung der Fahrzeuge erfolgt über die Hydranten im Ort.

Hinweis:

Die Schaffung weiterer Löschwasserentnahmestellen in der Ortslage Bargischow wird empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lemke
SB Brandschutz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten erhoben werden. Informationen zur Erhebung und Verarbeitung erhalten Sie auf unserer Homepage www.amt-anklam-land.de unter Datenschutz und Betroffenen Auskunft nach Datenschutzgrundverordnung.

Deutsche Kreditbank
IBAN DE1512030000000301242
BIC BYLADEM1001

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE73150505000431000220
BIC NOLADE21GRW

Volksbank Vorpommer e.G.
IBAN DE03 1309 1054 0002 3002 06
BIC GENODEF1HST



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Per E-Mail

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH ·
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeitung: Silke Gappa

Telefon: +49 (40) 23908-164

Telefax: +49 (40) 23908-5399

E-Mail:

GappaS@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 26.09.2024

EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

57123-571pt/019-2024#333

Betreff: 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow - hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.08.2024

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrt Frau Motz,

Ihr Schreiben ist am 22.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung liegt bei der Eisenbahnstrecke Nr. 6081 Berlin-Gsundbrunnen – Eberswalde – Stralsund. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.

Es ergeht folgende Stellungnahme:

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

1. Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), die Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, sind beim Eisenbahn-Bundesamt derzeit nicht anhängig. Aus planrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Allgemeine Hinweise

2. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.
3. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen oder Bahnstromleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Soweit noch nicht geschehen ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin, DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com) zu beteiligen Diese Stellungnahme berührt weder noch ersetzt sie die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gappa

Elektronisch gez.



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus
& Partner GmbH
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **02959-24-43**

Datum: 10.09.2024

Grundstück: **Bargischow, OT Bargischow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Bargischow, Flur 1, Flurstücke 58/3, 58/9, 73/3, 73/4, 73/5, 74/3, 108/10, 59, 117, 118/1, 118/2, 161/2

Vorhaben: 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Komplexstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hier: 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang für den im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bargischow der Gemeinde Bargischow

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 22.08.2024 (Eingangsdatum 23.08.2024)
- Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Bargischow
- Entwurf der Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Bargischow begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

1. Rechtsamt

Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag, Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG23_24 Cluster8_001. Das Projektgebiet VG23_24 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH
Wilhelm-Stolte-Straße 90
17235 Neustrelitz

Email: Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de

2. Ordnungsamt

2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

2.1.1 Katastrophenschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

2.1.2 Abwehrender Brandschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

3. Straßenverkehrsamt

3.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- bei der Ausfahrt vom Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,

4. Gesundheitsamt

4.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

5. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

5.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

5.1.1 Team Bauordnung

Bearbeiterin: Frau Plonus; Tel.: 03834 8760 3316

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn mit der Ausweisung neuer Baugrundstücke die Löschwasserversorgung sichergestellt ist und im späteren Baugenehmigungsverfahren die öffentlich rechtlich gesicherte Erschließung nachgewiesen werden kann.

5.1.2 Team Bauplanung

Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Bargischoh plant für die Ortslagen Bargischoh, Woserow, Gnevezin, Gnevezin Ausbau sowie Anklam Fähre die Aufstellung bzw. Änderung von Klarstellungs- und Einbeziehungssatzungen. Die Summe der in den Innenbereich einbezogene Fläche lässt vermuten, dass der Rahmen der Eigenentwicklung überschritten wird. Die Begründungen der einzelnen Satzungen sind dahingehend zu überarbeiten und mir zu Information vorzuliegen.

Dies gilt für alle betroffenen Ortslagen der Gemeinde Bargischoh.

2. Die Ursprungssatzung für die Ortslage Bargischoh ist seit 1997 rechtskräftig und enthält eine Abrundungsfläche, die bis heute unbebaut ist. Die weitere Einbeziehung von Flächen in den Innenbereich zur Wohnbebauung ist nicht nachvollziehbar.
3. Die Einbeziehung der Ergänzungsbereiche eins, drei und vier ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung bzw. die Art der Nutzung ist diesbezüglich zu ergänzen.
4. Die Flurstücke des Ergänzungsbereiches zwei sind unbebaut. Es mangelt diesen Außenbereichsflächen an der erforderlichen Prägung durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, daher können diese nicht einbezogen werden.
5. Die Tiefen der einzelnen Ergänzungsbereiche sind zu vermaßen.
6. Die Flurstücke in den Ergänzungsbereichen eins und vier sind hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu überprüfen.
7. Die Kontaktdaten in der textlichen Festsetzung 1.6.1 sind als Hinweis in die Satzung aufzunehmen oder ersatzlos zu streichen.

Hinweis:

1. Die aktuelle vollständige Zitierung des Baugesetzbuches sowie der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung ist auf den Planunterlagen anzugeben. Dies gilt ebenso für sämtliche angegebenen Fachgesetze. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu beachten.
2. Ich weise vorsorglich daraufhin, dass bei einer Satzungsänderung eine erneute Beteiligung erforderlich ist.

5.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalschutz

5.2.1 Team Denkmalschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

5.3 SG Naturschutz

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

6. Kataster und Vermessungsamt

6.1 SG Geodatenzentrum

Bearbeiterin: Frau Mann; Tel.: 03834 8760 3411

Die Belange des **Kataster- und Vermessungsamtes** sind berücksichtigt.

7. Amt für Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

7.1 Kreisstraßenmeisterei

Bearbeiter: Herr Hagemann; Tel.: 03834 8760 3364

Seitens der **Kreisstraßenmeisterei** des Landkreises Vorpommern-Greifswald bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Vorhaben mit Auswirkungen auf die Kreisstraßen 48 VG und 49 VG, wie Anlage oder Änderung von Grundstückszufahrten sowie Erschließungsarbeiten von Ver- und Entsorgungsunternehmen, sind bei der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Einzelvorhaben zu beantragen.

8. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

8.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

8.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die **untere Abfallbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise zu:

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern - Greifswald (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), vom 20. September 2022, ist einzuhalten.

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u.a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Ansprechpartner: Frau Werth) anzuzeigen.

8.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

8.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Kühlewind; Tel.: 03834 8760 3272

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin

Verteiler

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
z.d.A.



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Ingenieurbüro D. Neuhaus
& Partner GmbH
Frau Juliane Motz
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

**Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer: 230
Telefon: 03834 8760-3348
Telefax: 03834 8760-93348
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **02959-24-43**

Datum: 22.10.2024

Grundstück: **Bargischow, OT Bargischow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Bargischow, Flur 1, Flurstücke 58/3, 58/9, 73/3, 73/4, 73/5, 74/3, 108/10, 59, 117, 118/1, 118/2, 161/2

Vorhaben: 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 22.08.2024 (Eingangsdatum 23.08.2024)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Motz,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 10.10.2024.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Ordnungsamt

1.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

1.1.1 Katastrophenschutz

Bearbeiter: Herr Freisleben; Tel.: 03834 8760 2813

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zum Vorhaben wie folgt:

- Munitionsgefährdung

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 und § 4 SOG M-V sowie § 57 i.V.m. § 58 LBauO M-V kann ich Ihnen mitteilen, dass im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung für das Vorhabengebiet vorhanden sind.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Sollten im Verlauf der Umsetzung eines Vorhabens trotz negativer Auskunft wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- Kreisgefährdungsanalyse; Hier: Sturmflut/-hochwasser

Auf der Basis des WHG i.V.m. der EG-HWRM-RL teilen ich Ihnen mit, dass für das Vorhabengebiet keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie Bereich des Planfeststellungsverfahrens vorliegen. Es liegen auch keine Informationen zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und in der kreislichen Hochwasseranalyse des Landkreises Vorpommern-Greifswald vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maria Gabriele Müller
Sachbearbeiterin

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Str. 29
17389 Anklam

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**5794-2024**

Schwerin, 24. Oktober 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow –

Ihre Anfrage vom 22.08.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



Hansestadt Anklam • Markt 3 • 17389 Anklam

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH ·
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

per E-Mail: juliane.motz@ibnup.de

Dienststelle: Fachbereich 1

Auskunft erteilt: Frau Radicke

Telefon: 03971 835216

E-Mail: v.radicke@anklam.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Aktenzeichen

Anklam, den 11.10.2024

1. Ergänzung der erweiterten Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow
hier: Anforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren, Gemeinderäte,

wir bedanken uns für die Beteiligung in dem Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Ihnen ist bekannt, dass sich die Hansestadt Anklam im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet - Lilienthalring II“ befindet; derzeit werden die Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung ausgewertet und eingearbeitet. So auch die Stellungnahme der Gemeinde Bargischow, in der Sie auf die hier gegenständlichen Planungen hingewiesen haben.

Selbstverständlich müssen und werden wir im B-Plan, hier: 3-2021 Lilienthalring II, auf die schützenswerten Belange der Gemeinde Bargischow Rücksicht nehmen.

Diesen Schutzanspruch genießen auch die durch die Planung ermöglichten zukünftigen Nutzungen. Dieser wird durch die Festsetzungen im B-Plan 3-2021 „Industriegebiet Lilienthalring II“ dadurch gewährleistet werden, dass

- *Die Erschließung ausschließlich über eine Straße vom Westen erfolgt*
- *Keine geruchsintensiven Betriebe zugelassen werden*
- *Im Rahmen der Schallkontingentierung gewährleistet wird, dass IRW von 45/60 dB(A) Tags/Nachts eingehalten werden.*

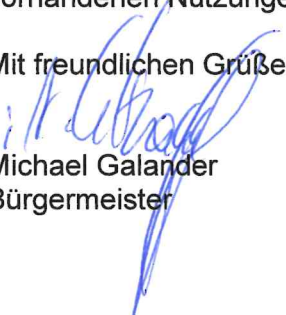
Die Hansestadt Anklam erhebt jedoch folgende Einwände und Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

Bei der Abrundungssatzung geht es um die Nachverdichtung bereits existierender Nutzungen. Das Plangebiet stellt sich als Dorf-mischgebiet nach § 8 BauNVO dar.

Bei der Qualifizierung der Nutzungsart sehen wir in der Begründung widersprüchliche Angaben:

Der Seite 10 der Begründung ist Folgendes zu entnehmen [„...dient vorwiegend der Wohnnutzung“]. Dies widerspricht den Ausführungen unter 2.2 der Begründung [„der dörfliche Dorfcharakter der Bau- strukturentwicklung“]. Die Einstufung als allgemeines Wohngebiet, widerspricht auch den tatsächlich vorhandenen Nutzungen, die einem Dorfgebiet/Mischgebiet entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Galander
Bürgermeister